

## Zivilcourage-Preis: Bewerbung läuft an

Oberbürgermeister Bernd Häusler und der Anwalt Ingo Lenßen sind die Schirmherren für den 7. Singener Zivilcourage-Preis. Es handelt sich um einen Preis für Menschen in unserer Stadt. Jede Bürgerin, jeder Bürger ab 14 Jahre, die/der sich seit August 2017 bis August 2018 im Sinne von Zivilcourage gegen soziale Ungerechtigkeit und für andere Menschen eingesetzt hat bzw. einsetzt, wer ein mutiges Projekt initiiert hat bzw. initiiert, kann sich für den Preis bewerben. Neben Gruppen, Initiativen und Projekten dürfen auch Menschen benannt/nominiert werden.



Verhalten in der Öffentlichkeit honorieren.

Der Zivilcourage-Preis wird dann am Freitag, 19. Oktober, im Kulturzentrum „Gems“ vergeben. Er soll Mitbürger/innen ehren, die sich mit Mut und Ideenreichtum gegen Unrecht und Gewalt engagiert haben – und soll jedem Einzelnen Mut machen, genau hinzusehen, hinzuhören und auch angemessen zu handeln. Damit möchte die Singener Kriminalprävention zivilcouragiertes

Der Preis soll außerdem zeigen, dass jeder Mensch ein verantwortungsbewusstes Mitglied in unserer Gesellschaft sein kann und zum Wohl des Gemeinwesens beiträgt.

Der Zivilcourage-Preis wird jährlich – nun schon zum 7. Mal – an Einzelpersonen und/oder Personengruppen vergeben, die in der Stadt Singen

leben oder hier eine Aktion/ein Projekt initiiert haben. Dabei spielt es keine Rolle, für welche Bereiche oder Länder ein zivilcouragiertes Projekt ausgerichtet ist. Nur der Ursprung muss sich in der Stadt Singen vollzogen haben.

Bei der Preisverleihung werden die „besten“ Bewerber genannt, ausgewählt von einer Jury. Die Bewerbung für die Nominierung erfolgt durch ein Bewerbungsformular, das sich auch auf der Homepage [www.singen.de](http://www.singen.de) unter den Menüpunkten „Singener Kriminalprävention“, „Mehr zur Kampagne ‚Zeig Zivilcourage!‘“ befindet. Außerdem werden Formulare an Schulen und Einrichtungen der kommunalen Jugendarbeit verteilt bzw. ausgelegt. Zu gewinnen gibt es Geld- und Sachpreise.

Mehr Infos bei der Singener Kriminalprävention, Freiheitstraße 2, Singen, Telefon 07731/85-544, E-Mail: [skp@singen.de](mailto:skp@singen.de)



## Buddeln in der August-Ruf-Straße: Wasserleitung wird verlegt



Wegen Tiefbauarbeiten in der August-Ruf-Straße kommt es zwischen der Bahnhof- und Hegastraße zu Behinderungen. Die Bauzeit beträgt rund fünf Wochen. Durch den Neubau des CANO ist die Trinkwasserleitung zu verlegen. Sie kommt nun von der Gebäudegrenze des alten Holzerbaus in die Mitte der August-Ruf-Straße. Eine Durchfahrt mit dem LKW oder PKW ist während der Bauphase nicht möglich. Fußgänger können seitlich an der Baustelle vorbeigehen.

## Ein Meilenstein für Singen und das geplante neue Einkaufszentrum



Ein weiterer Meilenstein für Singen und das geplante neue Einkaufszentrum ist gesetzt: Oberbürgermeister Bernd Häusler und Vertreter der ECE (links: Dr. Holger Langer, Jurist der ECE, rechts: Marcus Janko, Projektdirektor der ECE) haben den städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag und Grundstückskaufvertrag vor einem Notar in Hamburg unterzeichnet. Dies ist einer der wichtigsten Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung des geplanten Einkaufs- und Dienstleistungszentrums Cano an der südlichen August-Ruf-Straße.

## Vorverkaufs-Start für das Singener Burgfest

Herzstück des Hohentwiefestivals ist das Burgfest, diesmal am Sonntag, 22. Juli, von 10 bis 21 Uhr. Mit seiner unvergleichlichen Mischung bietet es auf 13 parallel bespielten Bühnen in der gesamten Festungsruine Akrobatik, Clowns, Kinderunterhaltung, Kabarett, Theater und Musik jeder Stilrichtung sowie eine internationale Bewirtung. Der Vorverkauf bei der Tourist Information Singen und im Internet hat bereits begonnen.

Programm „Ene, mene, muh – wem traust du?“. Beim Burgfest mit von der Partie sind auch „The SoulMachine“, die Bluesband „Bloss-Bluez“, der Meistersänger, Musiker und Kunstpfeifer Eddy Danco, das Duo „Cotton & Velvet“ (Axel Politz und Daniela Steiner, Gitarre, Gesang und mehr), der Multiinstrumentalist und Sänger Juan Mesa, Popsängerin Nicole Scholz mit ihrer



Der Musikverein Bohlingen prägt mit seinen munteren Klängen den Beginn der Festivitäten. Außerdem mit dabei ist u. a. die „HörBänd“ mit A-cappella-Gesang und Wortwitz. Die Clowns „Herbert und Mimi“ begeben sich ins Land der Träume. Die „CockTales“, ein bunt geflügeltes Hühnerhaufen, treiben viel musikalischen Schabernack.

Band und die „Blechduell“-Siegerkapelle „Baaremer Luusbuäbä“.

Für die Kinder gibt es wieder etliche Mitmachaktionen, Schminken, Basteleien, Clowntheater und Zauberei.

Die Kult-Band „Wirtschaftswunder“ lässt in einer unterhaltsamen Show die Hits vergangener Jahrzehnte aufleben. Mit dem Duo „Junge, Junge“ und Michael Parléz sind international bekannte Zauberkünstler auf dem Hohentwiel zu Gast.

Kinder bis 14 Jahre in Begleitung haben beim Burgfest freien Eintritt! Bei allen Vorverkaufs-Karten ist die An- und Rückfahrt mit Bahn und Bus im Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) inklusive. Tickets zu 6 Euro pro Person gibt es bei der Tourist Information Singen, Stadthalle oder Marktpassage, 07731/85-262, oder unter [www.singen.de](http://www.singen.de)

Der Münchner Kabarettist Thomas Schreckenberger, mehrfacher Kleinkunstpreisträger, präsentiert sein

### Stadthalle Singen Axel Hacke liest

Axel Hacke, Schriftsteller und Kolumnist, liest bei einer Veranstaltung der Volkshochschule Landkreis Konstanz am Dienstag, 5. Juni, um 19.30 Uhr in der Stadthalle Singen. Was er vorträgt, das lässt sich vorher nicht so genau sagen. Sein Prinzip ist, alle seine Texte mit auf die Bühne zu bringen und erst im Laufe des Abends zu entscheiden. Klar ist, dass er aus seinem neuesten und sehr aktuellen Buch liest: „Über den Anstand in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wir miteinander umgehen“.

Aber dann? Vielleicht ein Stück aus „Die Tage, die ich mit Gott verbrachte“, in dem es in jener wunderbar leicht verspielten Weise um nicht weniger als den Sinn des Lebens geht? Einige seiner legendären Kolumnen aus der Süddeutschen Zeitung? Ein, zwei Kapitel über Oberst von Huhn und seine irrpöetische Speisekarten-Sammlung aus der ganzen Welt? Oder eine kleine Hitparade der schönsten Missverständnisse aus der Wumbaba-Trilogie? Man weiß es nicht.

Vorverkauf: Tourist Info Stadthalle oder Marktpassage, Telefon 07731/85-262 oder -504, [ticketing.stadthalle@singen.de](mailto:ticketing.stadthalle@singen.de), bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen und unter [www.stadthalle-singen.de](http://www.stadthalle-singen.de)

## Konzertshow „Zirkuswelten“ auf dem Rathausplatz: Klassische Musik trifft Artistik

Zum Kulturschwerpunkt der Stadt Singen 2018 – „Singen im Takt“ – steht den Musikfreunden am Mittwoch, 27. Juni, um 20.30 Uhr auf dem Rathausplatz unter dem Titel „Zirkuswelten“ ein Novum ins Haus, nämlich ein Symphoniekonzert mit Artistik. Die Südwestdeutsche Philharmonie Konstanz unter der Leitung von Gábor Káli spielt bekannte Klassikmelodien und dazu präsentieren internationale renommierte Zirkuskünstler ihr Können.



Das Duo Yingling bezaubert mit chinesischer Hebeakrobatik.

Artisten wirken mit: das Duo Yingling (chinesische Hebeakrobatik), „3 Funky Monkeys“ (Akrobatik an der Vertikalstange mit Breakdance-Einlagen), die „Twin Spins“ (Diabolo), die „Farellos“ (Einrad-Comedy) sowie die Zirkus-AG des Friedrich-Wöhler-Gymnasiums Singen unter der Leitung von Klaus Riedel, der seit vielen Jahren auch als Ein-Mann-Zirkus „Klarifari“ vom Burgfest auf dem Hohentwiel bekannt ist.

Beat Fehlmann, Intendant der Südwestdeutschen Philharmonie Konstanz, hat viel Erfahrung mit ähnlichen Projekten. Das Orchester feierte damit beispielsweise große Erfolge in Luzern und Ludwigshafen am Rhein.

Das Programm vom 27. Juni 2018 unter einem Zeltdach auf dem Rathausplatz wurde aber eigens für Singen konzipiert und ist der erste Open-Air-Auftritt des Konstanzer Orchesters dieser Art.

Gábor Káli, in Budapest geboren, studierte zunächst Klavier am Béla-Bartók-Konservatorium, später Dirigieren bei Tamás Gál an der Franz-Liszt-Musikakademie in Budapest sowie bei Lutz Köhler und Harry Curtis an der Universität der Künste Berlin. Seit 2015 ist Gábor Káli Ers-

ter Stellvertreter des Generalmusikdirektors am Staatstheater Nürnberg. 2016 gab er sein Debüt mit der Südwestdeutschen Philhar-

monie Konstanz. Am 14. Januar 2018 gewann er den Ersten Preis beim Dirigierwettbewerb in Hongkong.

Karten gibt es bei der Tourist Information Singen, bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen sowie unter [www.singenimtakt2018.de](http://www.singenimtakt2018.de)



Exzellente und rasante Artistik an der Vertikalstange mit Breakdance-Einlagen bieten die „3 Funky Monkeys“.

## Satzung

### zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Singen (Hohentwiel)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juni 2000, zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 100) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl.S.55, 57) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 24. April 2018 folgende Änderungen der Betriebsatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 4 Abs. 1 wird wie gefolgt geändert:  
Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberbürgermeister.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Singen, 24. April 2018

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister  
der Stadt Singen

#### Hinweis

nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Scheffelareal“

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung)

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 6. März 2018 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Scheffelareal“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

#### Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Singer Stadtmittel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Scheffelareal“ umfasst die im östlichen Teil des Plangebiets bestehende Straße Scheffelstraße und grenzt im Süden an die Bahnhofstraße, im Westen an der Hauptstraße und im Norden an die Hegaustraße. Die exakten Grenzen des Plangebiets ergeben sich aus dem abgebildeten Übersichtsplan.

#### Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Scheffelareal“ der Stadt Singen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der im Rahmen des „Urbanen Gebiets“ (MU gemäß § 6a BauN-VO) unterschiedliche Nutzungen zulässt. Ziel ist die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen sowie die Schaffung von zukunftsfähigen, familiengerechten und generationenübergreifenden Wohnformen.

Die Wohn- und Geschäftshäuser „Scheffelstraße 1“, „Bahnhofstraße 9“ und „Hegaustraße 2“ sollen als stadtbildprägende Gebäude erhalten werden. Die Planung sieht entlang der Hauptstraße eine behutsame Nachverdichtung mit einer größeren Kubatur vor, welche mit einem hohen schlanken Baukörper abschließt. Im südlichen Teil des Plangebiets wird ein U-förmiger Baukörper ausgewiesen, im Innenbereich ist eine Bebauung mit fünf Punkthäusern vorgesehen.

#### Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften erfolgt im regulären („klassischen“) Verfahren.

#### Durchführung und einzusehende Unterlagen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **16. Mai bis einschließlich 25. Juni 2018** statt.

In dieser Zeit liegt der Entwurf des Bauleitplans und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, 1. OG, Flur, Zimmer 102-104, 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind vorhanden:

**Umweltreport:** Darstellung der vorhandenen Fläche und deren ökologische Wertigkeit mit Untersuchung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Arten, Biotope, Landschaftsbild, Erholung und den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie den Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff.

**Schallgutachten:** Ermittlung der Gebietsbelastung durch den Verkehrslärm und den in der Um-

gebung vorhandenen Gewerbebetrieb mit Darstellung der Schallimmissionen an den geplanten Gebäuden.

#### Stellungnahmen

Stellungnahmen zu den ausliegenden Unterlagen können an vorgenannter Stelle schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Hinweise

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Absatz 6 BauGB).

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Absatz 2a VwGO).

Mit Hinblick auf den Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass eingereichte Stellungnahmen grundsätzlich anonymisiert an die Gemeinderatsmitglieder übermittelt und über diese anonymisiert in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses beraten und entschieden wird, soweit sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Stellung nehmenden Person etwas anderes ergibt.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Unterlagen auf der Website der Stadt Singen ([www.singen.de](http://www.singen.de)) unter „Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt/ Stadtplanung/Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Singen, 16. Mai 2018

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister  
der Stadt Singen

## Satzung

### zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtwerke Singen (Hohentwiel)

Aufgrund § 4 Absatz 4 des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl.S.55, 57) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 24. April 2018 folgende Änderungen der Betriebsatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 3 Absatz 1 wird wie gefolgt geändert:

Die Betriebsleiter haben folgende gemeinsame Aufgaben:

- Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs, ...
13. Datenverarbeitung und Organisation.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Singen, 24. April 2018

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister  
der Stadt Singen

#### Hinweis

nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Blutspendeaktion

Eine Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes findet am Donnerstag, 24. Mai, von 14 bis 19.30 Uhr in der Hohenkrähenhalle (Schlatte Dorfstraße 33) in Schlatt u.Kr. statt. Blut spenden kann jeder Gesunde von 18 bis 73 Jahren; Erstspende dürfen nicht älter als 64 Jahre alt sein. Bitte den Personalausweis mitbringen.

Infos: gebührenfreie Hotline 0800-1194911 und [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de)

## Kirchliches

### Gottesdienste im Hegau-Klinikum:

**Samstag, 19. Mai, 9 Uhr:**

Eucharistiefeier

**Sonntag, 20. Mai, 10 Uhr:**

Offener Himmel zu Pfingsten, Wortgottesfeier (Musik: Eva Bielefeld)

**Dienstag, 22. Mai, 14.15 Uhr:**

Mittagsgebet mit Krankensegen

**Samstag, 26. Mai, 9 Uhr:**

Eucharistiefeier

### Gottesdienste

#### in der Autobahnkapelle:

**Pfingstmontag, 21. Mai, 11 Uhr:**

Ökumenischer Gottesdienst mit Liedern aus Taizé (evangelischer Pfarrer Hans-Rudolf Bek und katholischer Pfarrer Gebhard Reichert). Alle, die gerne Taizé-Lieder singen und/oder schon mal in Taizé waren, sind eingeladen, denn das Pfingstfest ist ein besonderer Tag in Taizé.

**Sonntag, 27. Mai, 11 Uhr:**

Tanzgottesdienst Waltraud Reichle und Claudia Graf

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

#### 11. Änderung Flächennutzungsplan 2020 – Sondergebiet Solarpark Steißlingen

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2018 hinsichtlich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.

#### Plangebiet

Das von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet erstreckt sich nördlich der B 33, westlich der L226 mit einer Flächengröße von ca. 16,6 ha. Das Gebiet ist eine rekultivierte ehemalige Kiesabbaufläche und ist nahezu allseitig von Wald umgeben.

Die genaue Lage des betroffenen Gebiets kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

#### Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Steißlingen beabsichtigt für das betroffene Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freilandphotovoltaikanlage zu schaffen. Im wirksamen FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen ist im Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet soll in Zukunft als „Sonderbaufläche – Solarpark“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

#### Durchführung und einzusehende Unterlagen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **18. Mai bis 20. Juni 2018** statt. (Auslegungsfrist)

In dieser Zeit wird der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 mit der Begründung, der Alternativenprüfung einschließlich Umweltbericht während der üblichen Dienststunden bei den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt.

– **Stadt Singen**, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 1. OG, Flur, 78224 Singen

– **Gemeinde Rielasingen-Worblingen**, Bürgermeisteramt, Lessingstraße 2, 1.OG, Flur, Zimmer 28, 78239 Rielasingen-Worblingen

– **Gemeinde Steißlingen**, Bürgermeisteramt, Schulstraße 19, Altbau, EG, Flur, Zimmer 3, 78256 Steißlingen

– **Gemeinde Volkertshausen**, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 27, Zimmer 5, 78269 Volkertshausen

Während der genannten Auslegungsfrist kann jedermann **Stellungnahmen** zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Stellen abgeben, sowie per E-Mail unter [stadtplanung@singen.de](mailto:stadtplanung@singen.de). Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht in Form eines Steckbriefs mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch: Gesundheit/Wohnen/Erholung/Freizeit/Bevölkerung, Fläche (Flächenverbrauch), Boden, Pflanzen/Tiere/

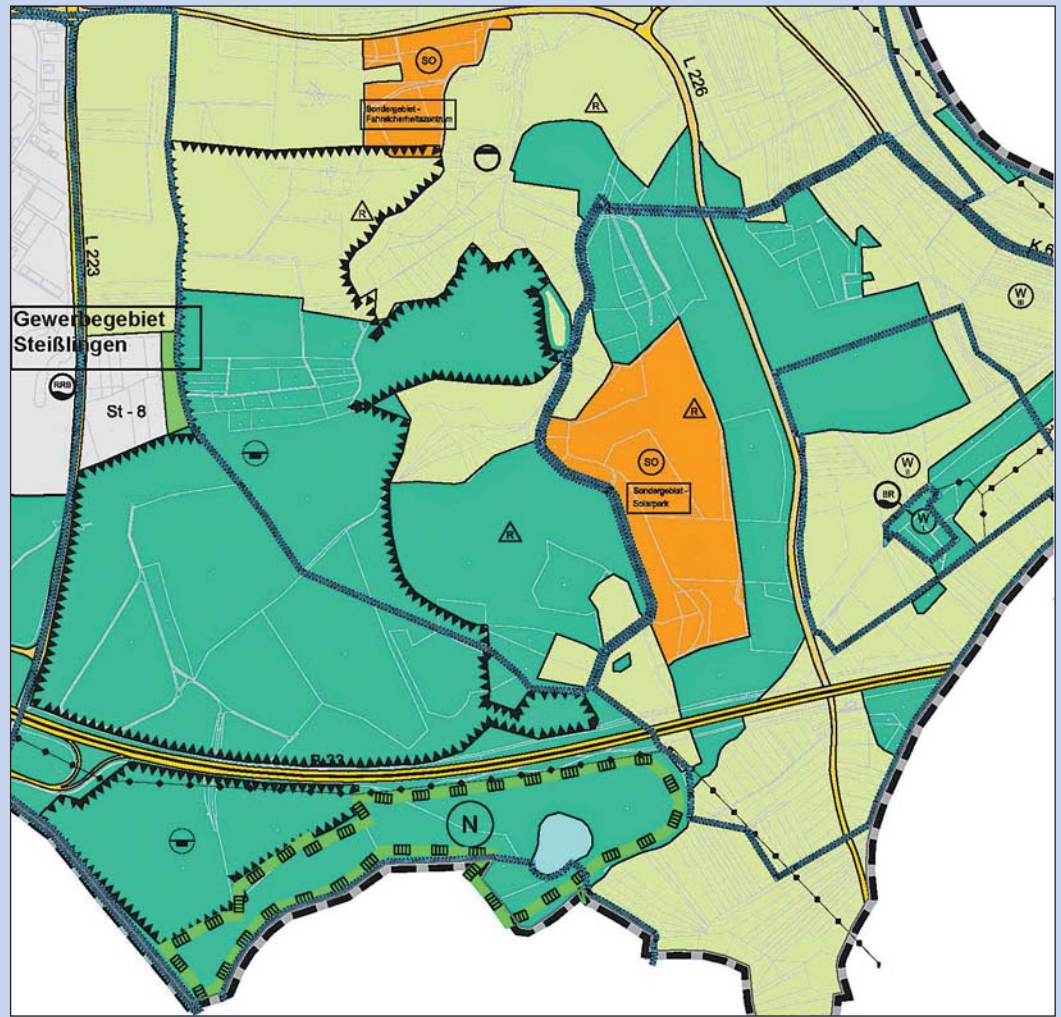
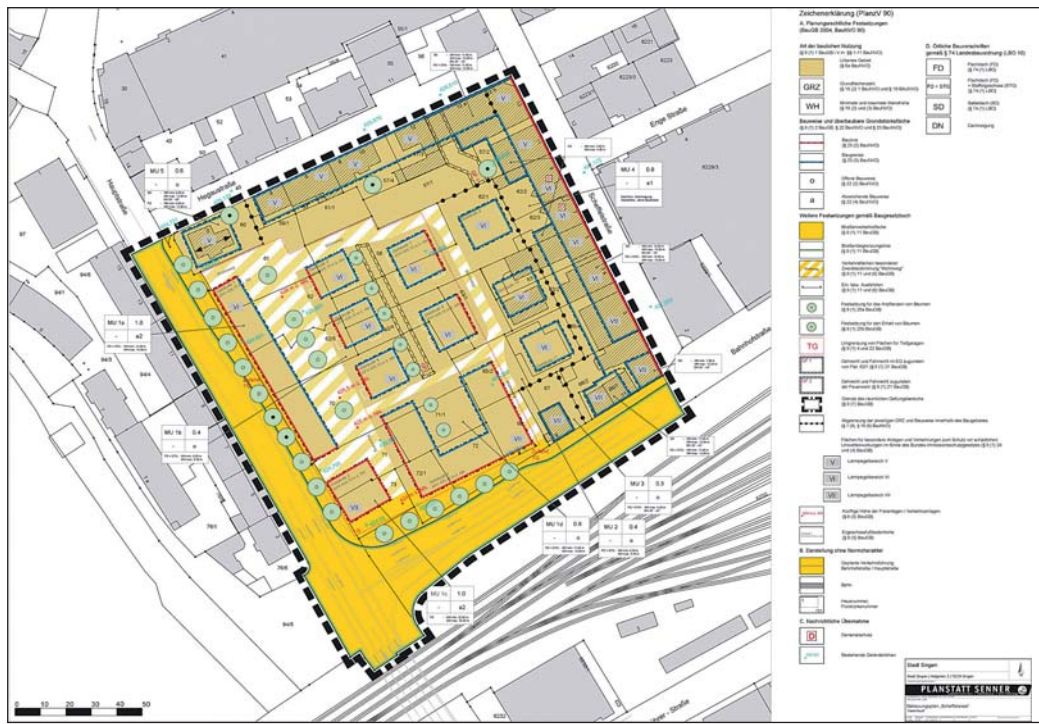
Biodiversität, Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser/Retention), Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Emissionen/Abfall, Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt, Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern – sowie die Standortalternativenprüfung mit den Parametern Bodenfunktion, Vorbelastung, Hochwassergefährdung, Landschaftsbild, Globalstrahlung.

#### Hinweise

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich da-

rauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der ausgelegte Bauleitplan mit allen zugehörigen Unter-



**Gesundheitsverbund:**

# Kliniken für Kinder und Jugendliche ausgezeichnet

„Kranke Kinder und Jugendliche gehören in Qualitäts-Kinderkliniken“, so steht es im Koalitionsvertrag vom Februar dieses Jahres, denn Kinder sind keine kleinen Erwachsenen und brauchen eine medizinisch und pflegerische Versorgung, die auf sie zugeschnitten ist. So verlieh der Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz der Länder, Karl-Josef Laumann, das Gütesiegel „Ausgezeichnet für Kinder 2018-19“ an ausgewählte Kinderkliniken in Deutschland. Auch die beiden Kinderkliniken des Gesundheitsverbunds gehören dazu.

Alle Kinderkliniken, die das Gütesiegel „Ausgezeichnet für Kinder“ erhalten, müssen ausnahmslos alle Standards für die multiprofessionelle und interdisziplinäre Versorgung

erfüllen, beide umfassen eine kontinuierliche kinderärztliche Besetzung, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie speziell für Kinder qualifizierte Teams im pädagogischen und medizinisch-pflegerischen Bereich. Diese Voraussetzungen erfüllen nunmehr die Kinderkliniken des Gesundheitsverbunds bestens.

Die flächendeckende und wohnortnahe medizinische Versorgung für die kleine, aber wichtige Bevölkerungsgruppe Kinder und Jugendliche in einer hohen Qualität zu halten und zum Teil auch hochspezialisierte Versorgung in einer „ausgezeichneten“ Kinderklinik sicherzustellen, ist das große Ziel aller Beteiligten.

Das Label gibt es seit 2009 und wurde von der Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland (GKiND), der Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus (BaKuK), der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAK) und der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCh) entwickelt. Insgesamt hat man in diesem Jahr deutschlandweit 237 Einrichtungen überprüft, gut 100 Kinderkliniken aktuell ausgezeichnet.



Die Chefarzte der Kinderkliniken im Gesundheitsverbund: Prof. Andreas Trotter (Singen, links) und Prof. Peter Gessler (Konstanz, rechts).

**SINGEN kommunal auch im Internet**

SINGEN kommunal findet man auch im Internet auf der Homepage der Stadt Singen: [www.singen.de](http://www.singen.de). Unter der Rubrik „Rathaus, Prävention, Integration“ und „Aktuell aus dem Rathaus“ stehen die Ausgaben des städtischen Amtsblatts seit 2009 als PDF-Datei zur Verfügung.

**Friedhofsverwaltung räumt Reihengräber**

Abgelaufene Reihengräber der Abteilung 016 Feld 1 (alte Grablage Abteilung P) werden ab Juni 2018 von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Alle Gegenstände, die man behalten möchte, sollten daher vorher entfernt werden. – Fragen beantwortet



die Friedhofsverwaltung unter Tel. 07731/85-396 oder 85-384.

## Ehrenamtliche Bewährungshelfer in Singen gesucht

Nicht jeder Straftäter muss gleich ins Gefängnis: mit der Bewährungsstrafe gibt ihm die Gesellschaft eine zweite Chance. Weil die äußeren Bedingungen oft ungünstig sind, ist es besonders wichtig, dass dem straffälligen Menschen jemand zur Seite steht und bei der Lösung seiner Probleme umsichtig hilft.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) sucht deshalb für Singen neue ehrenamtliche Bewährungshelfer, die ihre Klienten dabei unterstützen, keine Straftaten mehr zu begehen. Ein Info-Abend findet am **Donnerstag, 17. Mai, um 18.30 Uhr** in der BGBW-Dienststelle (Bahnhofstraße 29, Singen) statt. Voraussetzung für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt ist ein Mindestalter von 21 Jahren und ein eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis.

Ehrenamtliche Bewährungshelfer führen persönliche Gespräche mit den Klienten. Sie bedenken mit ihnen die Folgen ihrer Straftat und deren Auswirkungen auf Betroffene

und achten auf die Erfüllung von Auflagen und Weisungen des Gerichts. Für eine professionelle Einarbeitung ist gesorgt, der Ehrenamtliche erhält kontinuierlich Fortbildungen. Seine selbstständige Arbeit wird durch einen hauptamtlichen Teamleiter begleitet.

Für weitere Auskünfte steht Jasmin Drexler von der BGBW gerne zur Verfügung unter Telefon 07531/80 200-15 oder E-Mail: [jasmin.drexler@bgbw.bwl.de](mailto:jasmin.drexler@bgbw.bwl.de) [www.bgbw.landbw.de](http://www.bgbw.landbw.de)

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft. Die BGBW nimmt die Aufgaben der gemeinnützigen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs wahr. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart. Es bestehen landesweit neun örtliche Einrichtungen sowie weitere Außenstellen und Sprechstellen, so dass eine wohnortnahe Klientenbetreuung gewährleistet ist.

**16. Hegau Bike-Marathon**

## Hochkarätiges Mountainbike-Rennen



Der 16. Hegau Bike-Marathon war eine rundum gelungene und erfolgreiche Veranstaltung – Glück mit dem Wetter und wenige Stürze trugen auch dazu bei. Die Organisatoren, allen voran Singens Sport-Chef Bernd Walz, waren mit dem Verlauf sehr zufrieden. 790 radbegeisterte Männer und Frauen gingen an den Start: Die meisten davon in der Kategorie „Jedermann-Rennen“. Doch auch etliche Profis gaben sich ein Stelldichein, um wichtige Punkte für die Weltmeisterschaft im September in der Schweiz zu sammeln. Bei den Damen gewann Sabine Spitz die 80 Kilometer vor der Schweizerin Esther Süss und Silke Ulrich. Der Österreicher Daniel Geismayer absolvierte die 98 Kilometer als Bester vor dem Schweizer Konny Looser und Markus Kaufmann.

**Allgemeinverfügung**

**Verbot des Konsums alkoholischer Getränke im Bereich des Heinrich-Weber-Platzes/August-Ruf-Straße und im öffentlich zugänglichen Bereich rund um das Hegau-Gymnasium mit dem angrenzenden Gymnasiumsweg und der dazu gehörenden Grünfläche zwischen Gymnasiumsweg und Alemannenstraße**

Die Stadtverwaltung Singen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Auf dem Heinrich-Weber-Platz/August-Ruf-Straße, Teilstück zwischen Alemannenstraße und Freiheitstraße und den öffentlich zugänglichen Flächen rund um das Hegau-Gymnasium und dessen Eingängen mit der dazu gehörenden Grünfläche zwischen Hegau-Gymnasium und der Alemannenstraße und auf dem an dieses Grundstück angrenzenden Teil des Gymnasiumswegs ist der Konsum alkoholischer Getränke, außerhalb der Flächen, die gaststättenrechtlich konzessioniert sind, verboten.
2. Personen, die der Ziffer 1 zuwiderhandeln, haben den Verbotsbereich umgehend zu verlassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 oder 2 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, erhoben werden.

**Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs.5 VwGO wiederherzustellen. Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können auch während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9.30 - 12 Uhr, Mittwoch 14 - 17 Uhr) im Rathaus Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, in Zimmer 209 eingesehen werden.

Singen, 3. Mai 2018

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister  
der Stadt Singen

**„Lobbyismus – Wer regiert das Land?“**

### Sonntagstalk auf der Färbe-Bühne

„Auf ein Wort ...“ – Sonntagstalk auf der Färbebühne findet am 27. Mai, um 11 Uhr statt – Thema: „Lobbyismus – Wer regiert das Land?“



Persönlichkeiten der Region und darüber hinaus diskutieren mit verschiedenen Moderatoren über Themen aus Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft, Sport etc., die uns alle interessieren. Organisation: Peter Peschka, Wochenblatt Singen.

Das Theaterrestaurant „Die Färbe“ öffnet um 10 Uhr; der Eintritt ist frei, um eine Spende für die Organisation „Menschen helfen“ wird gebeten.

### Wohngeldbehörde geschlossen

Die Wohngeldbehörde ist am heutigen Mittwoch, 16. Mai, wegen einer Dienstbesprechung ganztätig geschlossen. Ebenso findet keine Ausgabe für Sozialpässe statt.

Ab Donnerstag, 17. Mai, ist die Dienststelle wieder telefonisch erreichbar sowie zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt.

**Beuren an der Aach**

**Stadtteilbücherei**  
Die Stadtteilbücherei (EG im Rathaus) bleibt in den Pfingstschulferien zu. Bücherausgabe wieder am Montag, 4. Juni, 15.30 bis 17.30 Uhr.

**St. Bartholomäuskirche**  
**Donnerstag, 17. Mai, 7.50 Uhr:** Schülergottesdienst  
**Freitag, 18. Mai, 19 Uhr:** Rosenkranz  
**Sonntag, 20. Mai, 10.30 Uhr:** Hochamt  
**18 Uhr:** Maiandacht  
**Montag, 21. Mai, 10.30 Uhr:** Hl. Messe  
**Dienstag, 22. Mai, 18.30 Uhr:** Rosenkranz  
**19 Uhr:** Hl. Messe

**Krankenkommunion** durch Pfarrer Ruf am Donnerstag, 17. Mai, ab 16 Uhr im „Haus zum Feierabend“.

**Halbtagesfahrt der Seniorengruppe**  
Die Halbtagesfahrt der Senioren am Freitag, 18. Mai, geht nach Mhlstetten. Einkehr: Gasthaus „Lippachmühle“; Abfahrt: 12.30 Uhr am Rathaus. Informationen und Anmeldung: Seniorenleiter Horst Schmid, Telefon 44395.

**Bohlingen**

**Altpapier**  
Mittwoch, 23. Mai: Altpapier

**Eltern-/Kind-Treff**  
Gesucht: Eltern mit Baby/Kleinkind (bis drei Jahre), die sich regelmäßig kostenfrei und unverbindlich zum Spielen und Austauschen treffen. Termin: montags 10 - 11.30 Uhr im Weihbischof-Gnädinger-Haus (außer in Ferien).

**„Verschenk's-doch-Markt“**  
Der dritte „Verschenk's doch“-Markt war ein voller Erfolg. Das Orga-Team bedankt sich herzlich bei allen Helfern und Unterstützern. Die Veranstalter des Marktes unterstützen jedes Jahr eine andere Jugendabteilung/-gruppe bzw. -institution in Bohlingen mit einer Spende. 200 Euro gehen dieses Jahr an den Förderverein der Schule – dank der Spendenbereitschaft aller Marktbesucher. Ein herzliches „Danke schön“ dafür.

**Friedingen**

**Pfarrgemeinde**  
Die Pfarrgemeinde St. Leodegar lädt

alle Gemeindemitglieder zum Ausflug nach Blaubeuren (mit historischer Stadtführung) am 9. Juni herzlich ein. Abfahrt: 7.30 Uhr beim Rathaus in Singen; Rückkehr ca. 19.30 Uhr. Anmeldung: Telefon 07731/948081 und 47846 (gerne auch auf den Anrufbeantworter sprechen).

**Gottesdienst**  
**Pfingstsonntag, 20. Mai, 10.30 Uhr:** Hochamt

**Hausen an der Aach**

**Ortsverwaltung**  
Die Ortsverwaltung bleibt am Dienstag, 29. Mai, geschlossen. Die Sprechzeit des Ortsvorstehers bleibt davon unberührt.

**Bürgercafé**  
Donnerstag, 17. Mai, 14 Uhr: Kaffeenachmittag  
Dienstag, 22. Mai, 19 Uhr: Kartenspielabend

**Kirchliche Nachrichten**  
**Pfingstsonntag, 20. Mai, 9 Uhr:** Hochamt  
**18 Uhr:** Maiandacht

**Fußball**  
**Aktive**  
Samstag, 19. Mai, 16 Uhr: SV Volkertshausen – SV Hausen I

SG Tengen II – SV Hausen II  
19 Uhr: SG Hausen Damen – SV Mühlhausen

**Altpapiertonne**  
Freitag, 25. Mai: Altpapiertonne

**Schlatt unter Krähen**

**Ortsvorsteher**  
Ortsvorsteher-Sprechstunden im Rathaus:  
– Mittwoch, 23. Mai, 19 - 20 Uhr  
– Montag, 28. Mai, 19 - 20 Uhr und nach Vereinbarung.

**Blut spenden**  
Donnerstag, 24. Mai, 14 bis 19.30 Uhr: Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes in der Hohenkrähenhalle. *Siehe auch Seite 2.*

**Stadtteilbücherei**  
Die Stadtteilbücherei (EG im Rathaus) ist während den Pfingstschulferien zu. Letzte Bücherausgabe am heutigen Mittwoch, 16. Mai, 17 bis 19 Uhr.

**St. Johanneskirche**  
**Freitag, 18. Mai, 18.30 Uhr:** Rosenkranz  
**19 Uhr:** Hl. Messe  
**Sonntag, 20. Mai, 10.30 Uhr:** Hochamt  
**18 Uhr:** Maiandacht

**Fußball**  
Samstag, 19. Mai, 16 Uhr: PTSV Nordstern Singen-Schlatt – SV Orsingen-Nenzingen 3 (Verbandsheimspiel)

**Seniorenkreis**  
Die Seniorengruppe trifft sich am Dienstag, 5. Juni, um 14 Uhr in der Unterkirche.

Dienstag, 19. Juni: **Ausflug der Senioren nach Tettngang.** Abfahrt: 12.30 Uhr am Feuerwehrhaus. Anmeldungen entweder beim Seniorentreff, bei Gerda Güss (45499) oder Annette Weniger (47584). Die Seniorengruppe lädt ein und freut sich auf zahlreiche Besucher und Gäste.

**Überlingen am Ried**

**Mobilität im Stadtteil**  
Eine Veranstaltung zum Thema Mobilität findet am heutigen Mittwoch, 16. Mai, um 19 Uhr im Bürgerhaus statt.

**Schalmeienclub**  
Der Schalmeienclub lädt zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, 17. Mai, um 20 Uhr ins Gasthaus „Alte Mühle“ ein. Auf der Tagesordnung stehen neben den üblichen Regularien auch Ehrungen und Wahlen.

**TSV-Termine**  
Donnerstag, 17. Mai, 19 Uhr: SG Meßkirch C – SG Überlingen/Ried C (Menningen)  
Freitag, 18. Mai, 19 Uhr: SG Überlingen/Böhringen 2 – SV Bohlingen 2 (Böhringen)  
Samstag, 19. Mai, 14 Uhr: FC Hilzingen 2 – TSV Überlingen/Ried (Inpottoren Sportpark)  
Samstag, 26. Mai, 16 Uhr: FC Italiana Singen 2 – SG Überlingen/Böhringen 2 (Hebelschule Singen)  
Sonntag, 27. Mai, 15 Uhr: TSV Überlingen/Ried – SV Riedheim

**Das Sommerfest des TSV** findet vom 15. bis 17. Juni auf dem Waldsportplatz statt.  
Freitag, 15. Juni, 17 Uhr: Fußball-Family-Cup  
Samstag, 16. Juni, 14 Uhr: AH-Turnier und Volleyballturnier  
Sonntag, 17. Juni, 11 Uhr: Fröhlschoppen mit dem MV Überlingen  
13 Uhr: Turnschau des TSV  
Mehr zum Sommerfest: [www.tsv-überlingen.de](http://www.tsv-überlingen.de)

**IMPRESSUM**

Herausgeber von SINGEN kommunal: Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Hohgarten 2, 78224 Singen.  
Redaktion: Lilian Gramlich (verantwortlich) Heidemarie-Gabriella Klaas  
Telefon 85-107, Telefax 85-103  
E-Mail: [presse@singen.de](mailto:presse@singen.de)

# Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen in der Fassung vom 24. April 2018

**Der Gemeinderat hat die Neufassung der Benutzungsordnung der städtischen Kitas am 24. April beschlossen**

Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses von der Aufnahme eines Kindes bis zur Abmeldung in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (im folgenden Kindertageseinrichtungen genannt) und den Rechten und Pflichten der Sorgeberechtigten und des pädagogischen Personals (Fachkräfte) sowie der Stadt Singen als Träger richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) und der folgenden Benutzungsordnung:

## 1. Aufnahme

1.1. In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden – je nach Konzeption – Kinder im Alter von 8 Monaten bis 10 Jahren auf Antrag, der mindestens 6 Monate vor dem Aufnahmeantrag der jeweiligen Einrichtungen zu stellen ist, aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

1.2. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf eines neuen Antrags der Sorgeberechtigten und einer Aufnahme durch den Träger. Sollen Kinder nach dem Eintritt in die Schule weiterhin eine Kindertageseinrichtung besuchen, die in einer Gruppe Plätze für Schulkinder anbietet, so muss die Aufnahme der Kinder erneut beim Träger beantragt werden.

1.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.4. Für die Aufnahme gelten die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Singen (§ 3 Abs. 3 der Satzung). Nach diesen Grundsätzen sind die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung für die Aufnahme der Kinder zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgeberechtigten und Leitern/innen über die Aufnahme sind der/die Leiter/-in der Abteilung Kindertagesbetreuung oder der/die Leiter/-in des Fachbereichs Jugend/Soziales/Ordnung zuständig.

1.5. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztliche Untersuchung werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.

1.6. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Antrags auf Aufnahme und der Erklärung durch beide Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen.

1.7. Aufgenommene Kinder, für die ein Platz zum festgelegten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen wird, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Nach Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird deshalb die Gebühr nach § 6 der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel)“ in voller Höhe fällig.

1.8. Kinder, deren ständiger Wohnsitz nicht in Singen ist, und die somit keinen Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf einen Betreuungsplatz haben, können im Einvernehmen mit den „Richtlinien der Stadt Singen (Hohentwiel)“ für die Förderung der Betriebsausgaben von Tageseinrichtungen für Kinder freier, kirchlicher und pri-

vat-gewerblicher Träger“ in Kitas aufgenommen werden. Kommt eine Aufnahme in eine Krippengruppe in Frage, so ist gemäß § 36 LVwVfG die Nebenbestimmung zum Aufnahmebescheid zu vereinbaren, dass die Aufnahme lediglich für die Krippengruppe gilt.

## 2. Abmeldung/Widerruf der Aufnahme

2.1. Die Abmeldung eines Kindes durch die Sorgeberechtigten muss schriftlich über die Kindertageseinrichtung erfolgen und ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die gleichen Fristen gelten beim Wechsel des Betreuungsangebots.

2.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres zur Schule überwechselt. Beim Ausscheiden vor dem 15. September ist für diesen Monat nur der halbe Beitrag zu zahlen.

2.3. Der Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen behält sich den Widerruf der Aufnahme vor.

2.4. Widerrufsgründe sind unter anderem die in § 4 Abs. 6 der Satzung aufgeführten Gründe, insbesondere:

2.4.1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, oder

2.4.2. die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung, oder

2.4.3. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, oder

2.4.4. die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes, oder

2.4.5. das Entfallen der Voraussetzungen für eine Härtefallaufnahme, oder

2.4.6. die wiederholte und grobe Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinigen Sorgeberechtigten, oder

2.4.7. das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes bzw. die wiederholte Nutzung von nicht gebuchten Betreuungsstunden im Zeitblockangebot.

2.5. Der Einrichtungsträger hat das Recht, das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund auch ohne Frist zu beenden.

2.6. Zur Vermeidung eines Widerrufs der Aufnahme können für die Aufnahme und Betreuung des Kindes Nebenvereinbarungen zum Aufnahmebescheid getroffen werden.

## 3. Besuch der Kindertageseinrichtung, Betreuungsangebote, Öffnungszeiten und Ferien

3.1. Die Betreuungsangebote und die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Abstimmung mit den kirchlichen und freien Trägern unter Beteiligung des Elternbeirats bedarfsgerecht festgelegt und im Rahmen der jeweiligen Bedarfsplanung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Gemeinderat der Stadt Singen nach Vorberatung im Ausschuss für Jugend, Soziales und Ordnung beschlossen. Die Öffnungszeiten und Angebotsformen der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind sehr unterschiedlich.

### 3.2. Eingewöhnung

Die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen bedarf einer sorgfältigen organisatorischen und fachlichen Vorbereitung und Durchführung, um nachteilige Folgen für die Entwicklung der Kinder, für ihr Wohlbefinden und für ihre Bindungen an die Eltern zu vermeiden. In der Eingewöhnungszeit können die Kinder die Tageseinrichtung nur stundenweise besuchen und werden von einem Elternteil (oder einer anderen Bindungsperson) begleitet. Eine angemessene Eingewöhnungs-

zeit ist verpflichtend und Bestandteil des Aufnahmevertrages.

### 3.3. Betreuungsangebote

Für Kinder in Krippengruppen stehen im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen an den Tagen Montag bis Freitag mit Ausnahme der Ferienzeiten und Schließzeiten folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:  
– bis 6 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit  
– bis 7 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit  
– bis 8 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit  
– Einzelstunden auf Antrag  
In Krippengruppen ist eine warme Mahlzeit verpflichtend im Angebot enthalten.

Für Kinder ab 3 Jahren stehen im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen an den Tagen Montag bis Freitag mit Ausnahme der Ferienzeiten und Schließzeiten folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:

– Regelkindergarten

(bis 30 Std./Woche nicht durchgängige Betreuungszeit)

– bis 6 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit

– bis 7 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit

– bis 8 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit

– bis 9 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit

– bis 10 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit

– Einzelstunden auf Antrag

Ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich ist eine warme Mahlzeit verpflichtend im Angebot enthalten. Dieses Betreuungsangebot gilt mit Ausnahme der nicht durchgängigen Betreuungszeit auch für Kinder mit zwei Jahren in altersgemischten Gruppen. Für Schulkinder stehen folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:  
– 6 Stunden mit Mittagessen

(das Kind kommt nur nach Ende der Zeiten der „verlässlichen Grundschule“ in die Einrichtung)  
– 7 Stunden mit Mittagessen

(das Kind kommt vor Beginn und nach Ende der Zeiten der „verlässlichen Grundschule“ in die Einrichtung)  
Beide Angebote für Schulkinder schließen eine ganztägige Betreuung während der Schulferien im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung mit ein.

3.4. Im Interesse Ihres Kindes und der Gruppe bitten wir darum, dass Ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht.

3.5. Die Sorgeberechtigten haben die Leitung der Kindertageseinrichtung oder das pädagogische Personal in den Gruppen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihr Kind einen oder mehrere Tage fehlt.

### 3.6. Betreuungszeiten

Regelkindergartenplatz:  
Kinder ab 3 Jahren, die einen Regelkindergartenplatz mit max. 30 Std/Woche nutzen, können im Rahmen der Öffnungszeiten die Einrichtung wie folgt besuchen,  
Montag bis Freitag: ... vormittags von: ... bis ...Uhr  
Montag bis Donnerstag: ... nachmittags von: ... bis ... Uhr  
Am Freitagnachmittag sind alle Kindertageseinrichtung für Regelkindergartenkinder geschlossen.  
Durchgängige Betreuungszeit:  
Die Tageseinrichtung ist für Kinder, die ein durchgängiges Angebot nutzen, wie folgt geöffnet:  
Montag bis Donnerstag: ... von ... bis ... Uhr  
Freitag: ...von ... bis ... Uhr

Für die Organisation des Betriebsablaufs der Kindertageseinrichtung ist es wichtig, dass die von den Sorgeberechtigten gewünschten Betreuungszeiten vorher mit der Leitung abgesprochen werden und dann auch längerfristig verbindlich sind. Die festgesetzten Betreuungszeiten werden im Antrag auf Aufnahme des Kindes dokumentiert. Ein Wechsel der Betreuungszeiten zum 1. des Folgemonats kann jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beantragt werden; er ist zu dokumentieren.

Die durchgängige Betreuungszeit kann zur vollen oder halben

Stunde im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung festgelegt werden. Innerhalb dieser vereinbarten Zeiten können die Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Weitere angebrochene Stunden werden als volle Stunden wie zusätzlich beantragte Betreuungsstunden berechnet. Eine minuteweise Abrechnung ist nicht möglich. Die Sorgeberechtigten werden gebeten, ihr Kind nur innerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten zu bringen und zu holen.

Bei verfrühtem Bringen eines Kindes vor der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder Beginn der Betreuungszeit in der Gruppe bzw. verspätetem Abholen nach der Schließzeit der Kindertageseinrichtung oder Ende der Betreuungszeit in der Gruppe wird eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro angefangener Stunde und Kind fällig. Kinder, die den Heimweg alleine antreten, werden zu den vereinbarten Abholzeiten nach Hause geschickt.

3.7. Für Stunden, die außerhalb der festgesetzten Betreuungszeit für das Kind liegen, können die Sorgeberechtigten einzelne Betreuungsstunden zur Ergänzung der Betreuungszeit gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr beantragen, deren Höhe sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis ergibt. Für Kinder, die innerhalb der Betreuungszeit zusätzlich mit einem Mittagessen versorgt werden, ist eine weitere Verpflegungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis ergibt.

3.8. Die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger in Abstimmung mit den kirchlichen und freien Trägern und nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt.

## 4. Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren

4.1. Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen sind für 11 Monate zu bezahlen. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat der Stadt Singen durch Satzung mit einem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Von einer Änderung werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig benachrichtigt.

4.2. Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 1. Werktag des Monats an die Stadtkasse Singen unter Angabe des jeweiligen Personenkontos zu bezahlen.

4.3. Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie auch während der Ferien (mit Ausnahme des Monats August), bei längerem Fehlen des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen zu zahlen. Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt der Beitrag zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen, entfällt der Beitrag i.H.v. 1/30 des Monatsbeitrags für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

4.4. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 vom Hundert der Monatsgebühr.

4.5. Sollte es den Sorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu leisten, kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim Kreisjugendamt des Landkreises Konstanz beantragt werden.

## 5. Aufsicht

5.1. Das pädagogische Personal (Fachkräfte) ist während der Öff-

nungszeit der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf oder von welchen Personen es abgeholt wird.

5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal (Fachkräfte) in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

5.4. Bei einem vom Träger übernommenen Fahrdienst gilt die Verantwortung der Sorgeberechtigten gemäß Ziffer 5.2 (Weg zur und von der Kindertageseinrichtung) ab der Haltestelle.

5.5. Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und Ähnlichem liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitenden der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

## 6. Versicherungen

6.1. Die Kinder sind nach den Bestimmungen des SGB VII gegen Unfall versichert:  
– auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,  
– während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,  
– während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste, Ausflüge, Schwimmen und dergleichen).

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

6.4. Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten.

## 7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Weitere Einzelheiten sind in dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ im Aufnahmeheft der Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen und in der Erklärung zum Infektionsschutzgesetz (Bestandteil des Benutzungsverhältnisses) nachzulesen.

7.2. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen/Nissen, Flöhen u.ä. Parasiten.

7.3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 IfSG (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach,

Windpocken, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter/Wochentöpel), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin/dem Leiter sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertagesbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

7.4. Das Infektionsschutzgesetz legt in § 34 Abs. 1 fest, dass eine Wiederzulassung der betreuten Kinder erst zulässig ist, wenn „nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist“. Im Gesetz ist nicht festgelegt, wie die Übermittlung des ärztlichen Urteils zu erfolgen hat. Ein schriftliches ärztliches Attest zur Übermittlung wird bei allen schweren und bedrohlichen Erkrankungen gemäß „Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung“ des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg gefordert. Bei Erkrankungen, für die kein schriftliches Attest nach diesem Hygieneleitfaden erforderlich ist, kann das erforderliche ärztliche Urteil auch von den Sorgeberechtigten schriftlich für die Einrichtung dokumentiert werden. Besuch das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass eine Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Sorgeberechtigten für die Folgen.

7.5. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung behalten sich das Recht vor – zum Schutz der anderen –, krank erscheinende Kinder nach Hause zu schicken, z. B. bei starkem Husten, Durchfall usw.

## 8. Mitteilungen von Änderungen

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

8.1. sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,

8.2. ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,

8.3. sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,

8.4. weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind.

## 9. Elternbeirat

Entsprechend § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg werden in Kindertageseinrichtungen von den Sorgeberechtigten Elternbeiräte gebildet. Die Wahl und Aufgaben richten sich nach den hierzu ergangenen Landesrichtlinien.

## 10. Verbindlichkeit

Das Benutzungsverhältnis und die Benutzungsgebühren/Verpflegungsgebühren sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet, seine Regeln wurden vom Gemeinderat in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) und in dieser Benutzungsordnung festgesetzt und können durch erneuten Beschluss geändert werden. Wird dem Antrag auf Aufnahme eines Kindes auf Antrag durch schriftlichen Bescheid des Trägers mit einem Widerrufsvorbehalt stattgegeben und wird von den Sorgeberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Erklärung abgegeben, dass sie den Platz für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen wollen, gelten die Gebührensätze, das Gebührenverzeichnis und diese Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar. Eines gegenseitigen Vertragsabschlusses zwischen der Stadt und den Sorgeberechtigten bedarf es darüber hinaus nicht. Diese Benutzungsordnung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel), eine Übersicht über die Betreuungsangebote und die Benutzungsgebühren/Verpflegungsgebühren – beides in der gültigen Fassung – und der Elternbrief werden den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und der Empfang durch Unterschrift bestätigt.

Singen, 8. Mai 2018

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister  
der Stadt Singen